

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/25756 –**

Unterstützung für Zoos und Tierparks während des Lockdowns

Vorbemerkung der Fragesteller

Tierparks und Zoos haben bereits im Frühjahr massiv unter dem ersten Lockdown gelitten: fehlende Ticketverkäufe und der damit einhergehende Wegfall der Einnahmen bei gleichbleibend hohen Betriebskosten (vgl. <https://www.allesmuenster.de/pauschale-schliessung-nicht-notwendig-allwetterzoo/>, <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/corona-trifft-den-zoo-am-haertesten-li.121878>). Ein Zoo sah sich bereits gezwungen, „Notschlachtungen“ in Betracht zu ziehen, um ihre Tiere vorm Verhungern zu schützen (vgl. <https://www.merkur.de/welt/coronavirus-zoo-tiere-deutschland-lage-eisbaer-pinguin-schlachtung-tod-tot-gehege-zr-13650133.html>, <https://www.morgenpost.de/vermischt/article228911519/Erster-Tierpark-denkt-Wegen-Corona-Krise-an-Notschlachtungen.html>).

Nachdem die Zoos und Tierparks wieder öffnen durften, litten diese weiterhin durch umfangreiche Einschränkungen wie Obergrenzen für Besucher und geschlossene Tierhäuser (vgl. <https://www.allesmuenster.de/pauschale-schliessung-nicht-notwendig-allwetterzoo/>).

Auch während des zweiten Lockdowns müssen viele Zoos und Tierparks trotz gut etablierter Hygienekonzepte geschlossen bleiben (vgl. <https://www.mdr.de/sachsen/reaktion-zoo-leipzig-tierpark-goerlitz-corona-lockdown-100.html>).

Die Schließung von Zoos und Tierparks während der Lockdown-Krise ist Ländersache (vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Corona-Massnahmen-Keine-Ausnahme-fuer-Niedersachsens-Zoos,corona5062.html>). Dennoch ist die Bundesregierung aus Sicht der Fragesteller dafür verantwortlich, den Schutz der Tiere in Zoos und Tierparks vor Corona-Maßnahmen, die diese in Gefahr bringen bzw. schaden, sicherzustellen (vgl. <https://www.merkur.de/welt/coronavirus-zoo-tiere-deutschland-lage-eisbaer-pinguin-schlachtung-tod-tot-gehege-zr-13650133.html>). Hintergrund hierfür ist, dass Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist (vgl. <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/staatsziel-tierschutz.html>).

1. Mit welcher Begründung sind Zoos und Tierparks während der Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung geschlossen worden, obwohl diese sich im Freien befinden und ein Mindestabstand von 1,5 Metern durch begrenzte Einlasskapazitäten gegeben werden kann?
2. Kennt die Bundesregierung die Kritik, dass mehr Leute in Einkaufsstraßen als im Zoo sind (vgl. <https://www.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Minden-Luebbecke/Rahden/4303312-Tierpark-Stroehen-Corona-Lockdown-droht-ab-2.-November-Zebra-wartet-noch-auf-Besucher>)?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ermächtigungsgrundlage für die angesprochenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie stellt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) dar. Gemäß § 54 IfSG liegt der Vollzug dieses Gesetzes in der Zuständigkeit der Länder. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage hat jedes Bundesland eine eigene Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen, die auch Regelungen zu Zoos und Tierparks umfasst. Demzufolge wurden in Deutschland auch nicht alle Zoos und Tierparks einheitlich geschlossen. In Bezug auf Maßnahmen, die Zoos und Tierparks betreffen, wird auf die Begründung der jeweiligen Verordnung der Länder verwiesen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Zoos und Tierparks in diesem Jahr in welchen Zeiträumen aufgrund der Corona-Maßnahmen schließen mussten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die finanzielle Unterstützung der Zoos und Tierparks während der Corona-Maßnahmen war, und wenn ja, waren diese Corona-Hilfen aus Sicht der Bundesregierung ausreichend, um den Schutz der Tiere sicherzustellen?

Die Kontrolle und Beurteilung der artgerechten Unterbringung und Versorgung der Tiere und die Ergreifung notwendiger Maßnahmen liegt bei den jeweils nach Landesrecht für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Ort. Zoos und Tierparks, die sich bezüglich fehlender Einnahmen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wandten, wurden dementsprechend an die zuständigen Stellen verwiesen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine weiteren Kenntnisse vor.

Die folgende Höhe der ausgezahlten Hilfen basiert auf den Angaben der Antragsteller zu ihrem Branchen-Code der Wirtschaftszweigklassifikation (WZ-2008) im Antragsverfahren. Der für die Fragestellung relevante Branchen-Code ist R91.04.0 – Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks. Danach sind mit Stand 14. Januar 2021 rund 26.704 Euro Überbrückungshilfe I und rund 89.527 Euro Überbrückungshilfe II an Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks ausgezahlt worden. Außerdem wurden mit Stand 14. Januar 2021 rund 4.198.818 Euro Novemberhilfe und rund 878.071 Euro Dezemberhilfe beantragt. Damit die November- und Dezemberhilfe schnell fließen, leistet der Bund Abschlagszahlungen: Mit Stand 14. Januar 2021 sind rund 976.123 Euro Novemberhilfe und 266.385 Euro Dezemberhilfe ausgezahlt worden. Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I ist am

9. Oktober 2020 ausgelaufen. Anträge für die Überbrückungshilfe II können noch bis 31. März 2021 und für die November- und Dezemberhilfe bis 30. April 2021 gestellt werden.

Zur Aufschlüsselung der Antragszahlen nach Branchen-Codes für die Corona-Soforthilfe, die bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden konnte, liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

5. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um Zoos und Tierparks während der Corona-Pandemie, aber auch nach der Pandemie bei noch fehlenden Besucherzahlen, zu unterstützen, und wenn ja, welche?

Zoos und Tierparks können, wie auch andere Unternehmen, staatliche Hilfe im Rahmen der Corona-Pandemie beantragen, soweit sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Zoos und Tierparks stand beim Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen die Soforthilfe für die Monate März bis Juni 2020 offen. Sie wurde in der Regel für drei aufeinander folgende Monate im Förderzeitraum gewährt.

Darüber hinaus stehen Zoos und Tierparks beim Erfüllen der Antragsvoraussetzungen die branchenübergreifenden Überbrückungshilfen I, II und III des Bundes offen. Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzeinbußen können im Rahmen der Überbrückungshilfen je nach Umsatzeinbruch einen Fixkostenzuschuss erhalten. Mit der Überbrückungshilfe II wurden auch Kosten für Tierfutter für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im Falle von Zirkus- und Zoounternehmen) in den Fixkostenkatalog aufgenommen und zwar maximal in der Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum. Die Überbrückungshilfe I umfasst den Förderzeitraum Juni bis August 2020, die Überbrückungshilfe II die Monate September bis Dezember 2020 und die Überbrückungshilfe III die Monate Januar bis Juni 2021.

Außerdem können Zoos und Tierparks die November- und Dezemberhilfe beim Erfüllen der Antragsvoraussetzungen beantragen. Damit unterstützt der Bund Unternehmen aller Branchen und Größen, deren Betrieb aufgrund der beschlossenen Maßnahmen vom 28. Oktober 2020 temporär geschlossen werden musste. Die Förderung wird für die Dauer der Schließungen im November und im Dezember 2020 in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 bzw. Dezember 2019 gezahlt.

6. Kennt die Bundesregierung das Dilemma eines Zoodirektors, der durch eine coronabedingte finanzielle Notlage überlegen muss, welches Tier als Erstes „geschlachtet“ werden muss, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln hieraus (vgl. <https://www.merkur.de/welt/coronavirus-zoo-tiere-deutschland-lage-eisbaer-pinguin-schlachtung-tod-tot-gehege-zr-13650133.html>)?

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes hat der Mensch jedes Tier als Mitgeschöpf anzuerkennen und dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, damit also auch die Kontrolle und Überwachung der betreffenden Tierhaltungen, obliegt dabei den zuständigen Behörden der Länder. Ihnen obliegt auch die Bewertung im Einzelfall, ob ein vernünftiger Grund gemäß Tierschutzgesetz für die Tötung eines Tieres vorgelegen hat.

7. Welche Auswirkungen kann es nach Kenntnis der Bundesregierung auf das Verhalten der Tiere in Zoos und Tierparks haben, wenn diese keine bzw. kaum Besucher über längere Zeiträume haben, und sieht die Bundesregierung hierbei Probleme (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/leben/zoo-besucher-corona-tierpark-1.4863435>)?

Bei den in Zoos und Tierparks naturgemäß auftretenden Reizen handelt es sich um akustische und optische Reize. Diese Reize können für viele in Zoos und Tierparks gehaltene Tiere, die akustisch oder optisch orientiert und/oder Fluchttiere sind, auch nach einer angemessenen Gewöhnung mit Belastungen, Stress und Reizüberflutung verbunden sein. Demnach sollten diese Reize ohnehin auf ein Mindestmaß reduziert werden. In Frage kommen hier beispielsweise bauliche Maßnahmen (Unterbringung der Tiere in einer ruhigen Umgebung oder in größerem Abstand zu den Besuchern), Rückzugsmöglichkeiten oder eine Aufklärung der Besucher. Ein Fehlen von Besuchern kann ebenfalls eine derartige Maßnahme sein, da dieses mit einer Vermeidung der genannten Reize und deren Folgen für die betroffenen Tiere verbunden ist.

Darüber hinaus wird ein Fehlen von Besuchern – abgesehen vom wirtschaftlichen Faktor – nicht als wesentlich für das Wohlergehen der Tiere eingestuft. Die Einhaltung immer gleicher Routinen, an denen sich die Tiere orientieren können sowie das zur Verfügung stellen von Beschäftigungsmöglichkeiten in Form von Behavioral Enrichment hingegen wird für das Wohlergehen der Tiere als essentiell angesehen.

8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln aus der Aussage, dass Zoos Familien Abwechslung und Erholung in Zeiten von der Corona-Pandemie geben könnten (vgl. <https://www.mdr.de/sachsen/reaktion-zoo-leipzig-tierpark-goerlitz-corona-lockdown-100.html>)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.